

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Feuerwehrführerschein

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

von dem Gestaltungsspielraum, den der Bundesgesetzgeber mit dem siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 eröffnet hat, Gebrauch zu machen und eine Verordnung zu erlassen, die Sonderfahrberechtigungen auch für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen ermöglicht.

18. 10. 2011

Hauk, Razavi, Blenke

und Fraktion

Begründung

Den Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und dem Technischen Hilfswerk sowie dem Katastrophenschutz stehen immer weniger Fahrer für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Seit 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) zudem nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t ist hingegen seit 1999 eine Fahrerlaubnis der Klasse C 1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich.

Zusätzlich sind die Einsatzfahrzeuge aus technischen Gründen auch schwerer geworden, selbst die kleineren Fahrzeuge überschreiten in der Regel die Gewichtsgrenze von 3,5 t. Lediglich ältere Fahrerlaubnisinhaber, die vor dem 1. Januar 1999 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, können aufgrund ihres Bestandsschutzes auch diese Fahrzeuge noch mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Grund für diese Entwicklung ist die Richtlinie 91/439/EWG vom 29. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 237), nach der das Fahrerlaubnisrecht und insbesondere die deutschen Fahrerlaubnisklassen zum 1. Januar 1999 an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben anzupassen waren.

Um zu einer tragfähigen Lösung dieses Problems zu gelangen, hat der Bundesgesetzgeber durch Gesetz vom 17. Juli 2009 die Rechtsgrundlage für landesrechtliche Sonderregelungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 Tonnen bzw. 4,75 Tonnen geschaffen und die Länder zum Erlass von Vorschriften zur Ausgestaltung der Fahrberechtigung bis 4,75 Tonnen ermächtigt. Das Land nutzte den damals eröffneten Gestaltungsspielraum vollumfänglich aus: Die Organisationen können intern eine Ausbildung und Prüfung anbieten, die das Führen eines Fahrzeugs mit 4,75 Tonnen Maximalgewicht erlauben.

Mit dem siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 hat der Bundestag schließlich Sonderfahrberechtigungen auch für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen ermöglicht und die Länder ermächtigt, dies durch Verordnung zu regeln.

In Baden-Württemberg wurde die geltende Verordnung, welche für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 Tonnen gilt, bislang jedoch noch nicht angepasst.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. November 2011 Nr. 3–3853.1–0/1142 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

von dem Gestaltungsspielraum, den der Bundesgesetzgeber mit dem siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 eröffnet hat, Gebrauch zu machen und eine Verordnung zu erlassen, die Sonderfahrberechtigungen auch für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen ermöglicht.

Die Landesregierung beabsichtigt, auf der Grundlage der bundesrechtlichen Nachbesserung der Ermächtigung im Straßenverkehrsgesetz gemäß Gesetz vom 23. Juni 2011 auch eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg landesrechtlich einzuführen.

Ressortübergreifend werden derzeit seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und seitens des Innenministeriums in Abstimmung mit den betroffenen Organisationen Eckpunkte für die Neuregelung, insbesondere zur konkreten Ausgestaltung des Inhalts und Umfangs der Ausbildung und Prüfung für die Fahrberechtigung bis 7,5 t erarbeitet. Im Anschluss hieran wird das förmliche Rechtssetzungsverfahren eingeleitet.

Hermann

Minister für Verkehr und Infrastruktur